

**Kostenbeitragsatzung
zur Satzung der Gemeinde Hohenroda
über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung
für Kinder der Gemeinde Hohenroda**

Aufgrund von § 90 des Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenroda in ihrer Sitzung am 26.06.2018 nachstehende Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Hohenroda beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von Nutzungsberechtigten Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Hohenroda haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für
 - a) die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder,
 - b) das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen,
 - c) die Getränkepauschale für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Getränke,
 - d) die Bastelpauschale (Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes).
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für das Einzelkind einer Familie monatlich

Ab	Betreuungs- umfang	Betreute Kinder	Kostenbei- trag/Mon.	Beitragsbefrei- ung HKJG/Mon.	Elternkosten- beitrag/Mon.
01.08.2018	Ganztags- betreuung 7:05 - 16:00 Uhr Mo. - Fr.	Krippenkinder <small>(ab vollendetem 2. Lj. bis vollende- tem 3. Lj.)</small>	200,00 €	./.	200,00 €
		Kindergarten- kinder <small>(ab vollendetem 3. Lj. bis Schulein- tritt)</small>	170,00 €	135,60 €	34,40 €
	Halbtags- betreuung 7:05 - 13:00 Uhr Mo. - Fr.	Krippenkinder <small>(ab vollendetem 10. Lebensmon.. bis vollendetem 3. Lj.)</small>	140,00 €	./.	140,00 €
		Kindergarten- kinder <small>(ab vollendetem 3. Lj. bis Schulein- tritt)</small>	120,00 €	135,60 €	Befreiung vom Kostenbeitrag

Ab	Betreuungs- umfang	Betreute Kinder	Kostenbei- trag/Mon.	Beitragsbefrei- ung HKJG/Mon.	Elternkosten- beitrag/Mon.
01.08.2020	Ganztags- betreuung 7:05 - 16:00 Uhr Mo. - Fr.	Krippenkinder (ab vollendetem 2. Lj. bis vollende- tem 3. Lj.)	200,00 €	./.	200,00 €
		Kindergarten- kinder (ab vollendetem 3. Lj. bis Schulein- tritt)	172,71 €	138,31 €	34,40 €
	Halbtags- betreuung 7:05 - 13:00 Uhr Mo. - Fr.	Krippenkinder (ab vollendetem 10. Lebensmon.. bis vollendetem 3. Lj.)	140,00 €	./.	140,00 €
		Kindergarten- kinder (ab vollendetem 3. Lj. bis Schulein- tritt)	120,00 €	138,31 €	Befreiung vom Kostenbeitrag

Ab	Betreuungs- umfang	Betreute Kinder	Kostenbei- trag/Mon.	Beitragsbefrei- ung HKJG/Mon.	Elternkosten- beitrag/Mon.
01.08.2021	Ganztags- betreuung 7:05 - 16:00 Uhr Mo. - Fr.	Krippenkinder (ab vollendetem 2. Lj. bis vollende- tem 3. Lj.)	200,00 €	./.	200,00 €
		Kindergarten- kinder (ab vollendetem 3. Lj. bis Schulein- tritt)	175,48 €	141,08 €	34,40 €
	Halbtags- betreuung 7:05 - 13:00 Uhr Mo. - Fr.	Krippenkinder (ab vollendetem 10. Lebensmon.. bis vollendetem 3. Lj.)	140,00 €	./.	140,00 €
		Kindergarten- kinder (ab vollendetem 3. Lj. bis Schulein- tritt)	120,00 €	141,08 €	Befreiung vom Kostenbeitrag

Ab	Betreuungs- umfang	Betreute Kinder	Kostenbei- trag/Mon	Beitragsbefrei- ung HKJG/Mon.	Elternkosten- beitrag/Mon.
01.08.2022	Ganztags- betreuung 7:05 - 16:00 Uhr Mo. - Fr.	Krippenkinder (ab vollendetem 2. Lj. bis vollende- tem 3. Lj.)	200,00 €	./.	200,00 €
		Kindergarten- kinder (ab vollendetem 3. Lj. bis Schulein- tritt)	178,30 €	143,90 €	34,40 €
	Halbtags- betreuung 7:05 - 13:00 Uhr Mo. - Fr.	Krippenkinder (ab vollendetem 10. Lebensmon.. bis vollendetem 3. Lj.)	140,00 €	./.	140,00 €
		Kindergarten- kinder (ab vollendetem 3. Lj. bis Schulein- tritt)	120,00 €	143,90 €	Befreiung vom Kostenbeitrag

Ab	Betreuungs- umfang	Betreute Kinder	Kostenbei- trag/Mon	Beitragsbefrei- ung HKJG/Mon.	Elternkosten- beitrag/Mon.
01.08.2023	Ganztags- betreuung 7:05 - 16:00 Uhr Mo. - Fr.	Krippenkinder (ab vollendetem 2. Lj. bis vollende- tem 3. Lj.)	200,00 €	./.	200,00 €
		Kindergarten- kinder (ab vollendetem 3. Lj. bis Schulein- tritt)	181,18 €	146,78 €	34,40 €
	Halbtags- betreuung 7:05 - 13:00 Uhr Mo. - Fr.	Krippenkinder (ab vollendetem 10. Lebensmon.. bis vollendetem 3. Lj.)	140,00 €	./.	140,00 €
		Kindergarten- kinder (ab vollendetem 3. Lj. bis Schulein- tritt)	120,00 €	146,78 €	Befreiung vom Kostenbeitrag

- (2) Für den Zukauf von Betreuungsstunden für den unregelmäßigen Besuch der Tageseinrichtung von 13.00 bis 16.00 Uhr beträgt die Gebühr für Krippenkinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr 10,00 € pro Tag und Kindergartenkinder 5,00 € pro Tag zusätzlich zur Gebühr für die Halbtagsbetreuung.
Die Anmeldung für die Zusatzbetreuung muss mindestens einen Arbeitstag vor dem Betreuungstag erfolgen. Die Genehmigung obliegt dem Gemeindevorstand.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Hohenroda jährliche Zuwendungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für **Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt** gewährt, gilt für die Erhebung Folgendes:
1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung von Kindergartenkindern (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
 2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4

Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in der Tageseinrichtung der Gemeinde betreut, werden für das zweite und jedes weitere Kind 75 % der nach § 2 festgelegten jeweiligen Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Die Gebührenermäßigung nach Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Kind einer Familie bereits unter die Freistellungsregelung des § 3 dieser Satzung (Gebührenbefreiung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung) fällt.

§ 5

Verpflegungsentgelt, Getränkepauschale und Bastelpauschale

Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten sowie für Bastelmaterial als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden

Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Hohenroda mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am fünften Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Das Verpflegungsentgelt ist am bis zum fünften Tag des Folgemonats für den vorherigen Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (4) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/des Kostenpflichtigen.
- (8) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Hohenroda besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeit treten alle bisherigen Gebührensatzungen in der Fassung des 1. Nachtrags vom 07.12.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hohenroda, 26.06.2018

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenroda
gez. S t e n d a
Bürgermeister